



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT

# Schnellere Auszahlungen im öffentlichen Bauwesen

## Grundlagen und Verbesserungsvorschläge



**Herausgeber** © 2014 Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen  
Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen  
Verantwortlicher Direktor: Alfred Aberer  
Zugelassen beim Landesgericht Bozen mit Dekret Nr. 3/99  
Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise –  
nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

**Redaktion** WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen

**Gestaltung und Satz  
Druck** F&P, Bz  
Fotolito Varesco Alfred GmbH, Auer

**Zitierhinweis** Schnellere Auszahlungen im öffentlichen Bauwesen. Grundlagen und Verbesserungsvorschläge.  
Handelskammer Bozen (Hrsg.) (2014)

**Informationen** WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen  
Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen  
Tel. +39 0471 945 708  
wifo@handelskammer.bz.it

Weitere Publikationen der Handelskammer: [www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it)

## *Weniger Bürokratie – schnellere Auszahlungen*

Der Handelskammer Bozen ist es ein großes Anliegen, die Bürokratiebelastung für die Südtiroler Wirtschaft abzubauen. Gerade in Zeiten der Krise gilt es hier alle Hebel anzusetzen. Mit dem Aktionsprogramm „Weniger Bürokratie. Mehr Wirtschaft“ erarbeitet die Handelskammer laufend konkrete Maßnahmen und Vorschläge, die in diese Richtung zeigen.

Die Bauwirtschaft ist ein Wirtschaftszweig, der einerseits besonders stark von der Krise betroffen und andererseits auch durch besonders viele Auflagen und langwierige Verwaltungsabläufe belastet ist. Insbesondere durch verspätete Zahlungen im öffentlichen Bauwesen kommt es bei den Bauunternehmen häufig zu akuten und zum Teil sogar existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen. Schuld daran sind aber nur zum Teil gesetzliche Normen. Eine wenig strukturierte Finanzplanung und Varianten im Raumprogramm führen ebenso zu Verzögerungen im Bauablauf und in der Bauabrechnung als auch Informationsdefizite sowie Abstimmungsprobleme zwischen Bauherrn, Bauleiter, Verfahrensverantwortlichen und Bauunternehmen.

Die Handelskammer Bozen hat daher eine eigene Arbeitsgruppe mit Vertretern von allen am Bau beteiligten Berufsgruppen bzw. Institutionen (Wirtschaftsverbände, Freiberuflerorganisationen, öffentliche Verwaltung) einberufen um die wichtigsten Ursachen zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu sammeln. Die Informationsbroschüre selbst wurde vom WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen in Zusammenarbeit mit Dr. Ing. Klaus Plattner der Ingenieurgemeinschaft Baubüro (Bozen) erstellt.

Die vorliegende Broschüre soll als übersichtliche Information dienen sowie konkrete Verbesserungen anregen, um die Effizienz und Effektivität der Abrechnungs- und Auszahlungsprozesse im öffentlichen Bauwesen zu erhöhen.



On. Dr. Michl Ebner

Präsident der Handelskammer Bozen

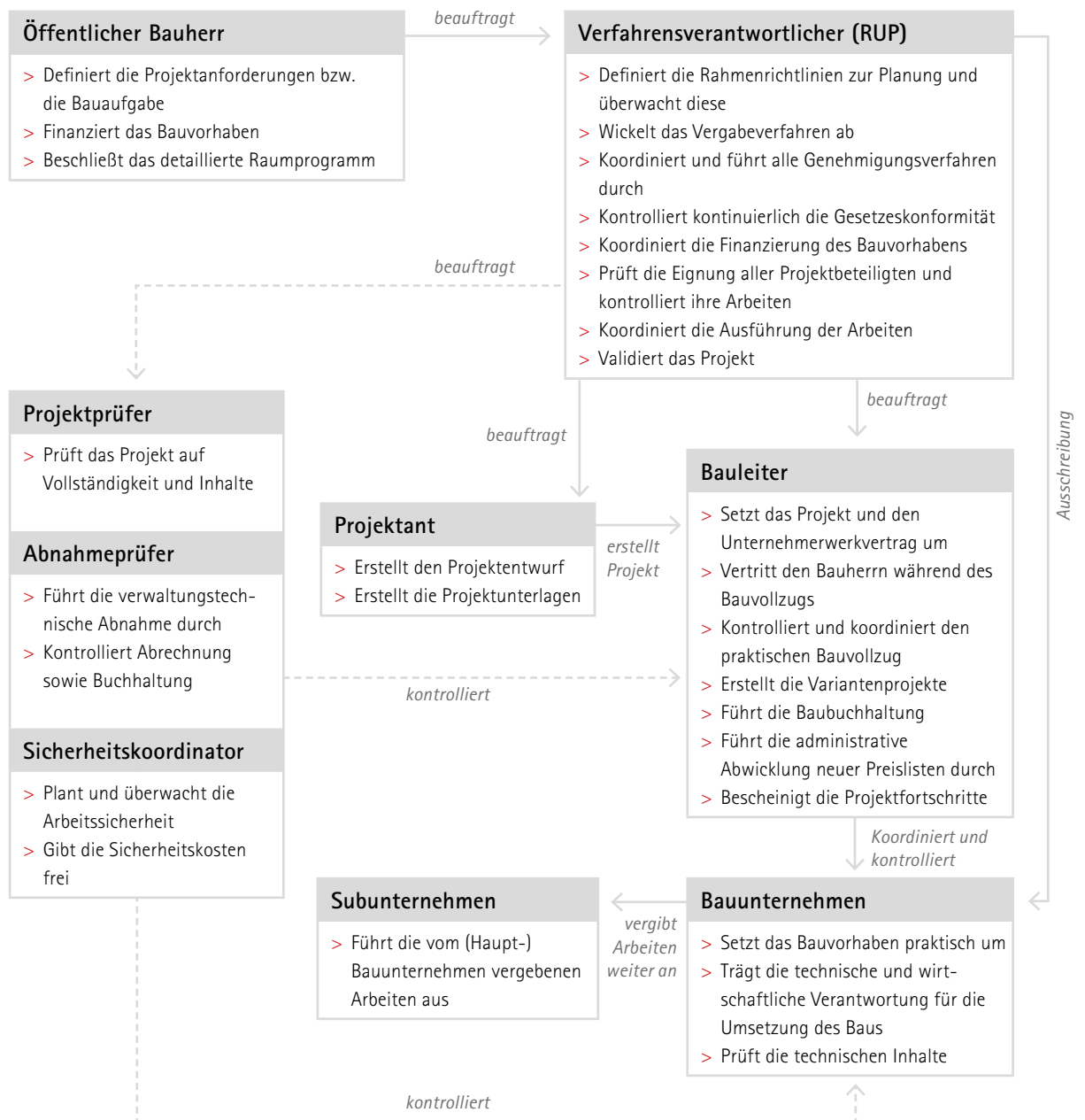
## *Inhaltsverzeichnis*

1	Aufgaben und Kompetenzen der am öffentlichen Bau beteiligten Berufsgruppen	6
2	Der Verwaltungsablauf für die Abrechnung und Auszahlung öffentlicher Bauvorhaben	8
3	Ursachen für Verzögerungen bei Abrechnungen und Auszahlungen	10
4	Verbesserungsvorschläge für die Beschleunigung der Auszahlungen	12
	<b>Anhang</b>	
	Tabellarische Zusammenstellung der Ursachen und Verbesserungsvorschläge	14
	Rechtliche Grundlagen	16

## *Wesentliche Forderungen*

- > Die Inhalte und Kostenschätzungen für die Raumprogramme und Projekte müssen möglichst genau und realistisch sein.
- > Die jährlichen Bautenprogramme müssen so gestaltet werden, dass bei den einzelnen Projekten keine Unterfinanzierung entsteht.
- > Für kleine Bauvorhaben (Schwellenwert z. B. 300.000 Euro) sollte ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren vorgesehen werden (z. B. keine Validierung).
- > Die Höhe der Baufortschritte sollte so festgelegt werden, dass eine monatliche Auszahlung möglich wird.
- > Das Verfahren für die Genehmigung von Varianten und Neupreisen sollte vereinfacht und beschleunigt werden.
- > Bestehende Spielräume für die direkte Bezahlung der Subunternehmen sollten genutzt werden.

# 1. Aufgaben und Kompetenzen der am öffentlichen Bau beteiligten Berufsgruppen



Die Aufgaben und Kompetenzen der am öffentlichen Bau tätigen Personen, Institutionen und Unternehmen werden vor allem durch das G.v.D. 163/2006 (Kodex der Verträge) geregelt. In der Abbildung sind die Aufgaben und Schnittstellen der wichtigsten Projektbeteiligten dargestellt.

**Öffentlicher Bauherr:** Der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber für die Durchführung von Bauvorhaben. Bei öffentlichen Arbeiten ist der Bauherr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Autonome Provinz Bozen, Bezirksgemeinschaft, Gemeinde) oder eine Gesellschaft mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 50 Prozent. Der öffentliche Bauherr definiert das Raumprogramm sowie die Bauaufgabe und sichert die Finanzierung des Bauvorhabens. Das Raumprogramm steht am Anfang der Bauplanung und stellt einen ersten detaillierten Überblick über die Bauaufgabe dar.

**Verfahrensverantwortlicher:** Der öffentliche Bauherr beauftragt den Verfahrensverantwortlichen aus der verwaltungsinternen technischen Struktur oder, falls notwendig, einen Freiberufler. Dieser ist zuständig für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abwicklung des Bauvorhabens. Er übt weitreichende Aufgaben bei der Verwaltung und Kontrolle der Bauplanung und des Bauvollzugs aus.

**Projektant:** Der Verfahrensverantwortliche beauftragt den Projektanten aus der verwaltungsinternen technischen Struktur oder, falls notwendig, einen Freiberufler. Dieser erstellt die Projektunterlagen gemäß D.P.R. 207/2010, insbesondere den technischen Bericht, die Massen- und Kostenermittlung, die Planunterlagen und Berechnungen sowie die Ausschreibungstexte. Diese Planungsdokumente bilden eine wesentliche Grundlage zur Vergabe der Bauarbeiten und stellen entscheidende Weichen für die reibungslose Abwicklung der Arbeiten.

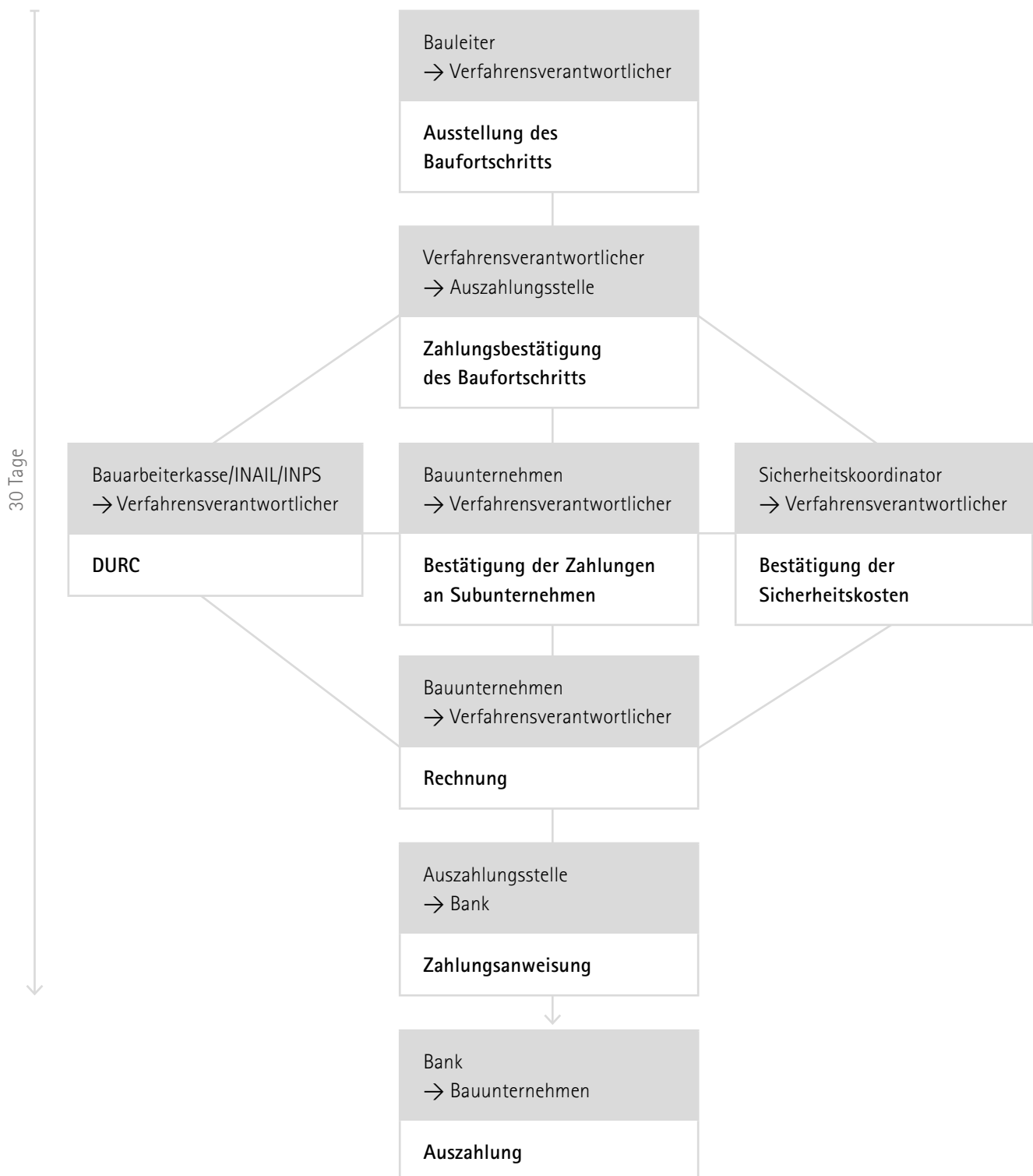
**Bauleiter:** Der Verfahrensverantwortliche beauftragt den Bauleiter entweder wiederum aus der verwaltungsinternen technischen Struktur oder, falls notwendig, einen Freiberufler. Dieser ist für die ordentliche Umsetzung des Projektes und des Unternehmerwerkvertrages gemäß D.P.R. 207/2010 zuständig. Er muss sich streng im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen bewegen. Unter anderem darf er auf keinen Fall den Finanzierungsrahmen überschreiten, außer es ist Gefahr im Verzug. Die Bauleitung übernimmt eine grundlegende Kontroll- und Koordinierungsfunktion und wirkt als Bindeglied zwischen Bauausführenden sowie Auftraggeber bzw. Verfahrensverantwortlichen.

**Bauunternehmen:** Das zur Bauausführung beauftragte Unternehmen übernimmt die Hauptverantwortung für die technische und wirtschaftliche Umsetzung des Bauvorhabens. Das Bauunternehmen muss insbesondere bereits vor Ausführung der einzelnen Arbeiten auch technische Inhalte prüfen. Es trägt außerdem die Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich definierten Kosten.

**Subunternehmen:** Das Hauptunternehmen kann Arbeiten an Subunternehmen vergeben. Diese haben grundsätzlich keinen direkten Bezug zum Bauherrn oder zur Bauleitung. In diesem Sinne dürfen Anweisungen der Bauleitung ausschließlich an das Hauptunternehmen gehen.

**Weitere Beteiligte:** Der Projektprüfer prüft die Vollständigkeit und die Konformität der technischen Unterlagen. Auf dieser Grundlage validiert der Verfahrensverantwortliche das Projekt für die Ausschreibung. Der Abnahmeprüfer ist für die verwaltungstechnische Abnahme von Verträgen über einer Million Euro zuständig und kontrolliert die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten sowie die Abrechnung und Buchhaltung. Wenn kein Abnahmeprüfer notwendig ist, erstellt der Bauleiter eine Bestätigung zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten, welche das Abnahmeprotokoll ersetzt. Als Sicherheitskoordinator fungiert entweder ein Techniker des Auftraggebers oder ein extern beauftragter Freiberufler. Seine Aufgabe ist die Überwachung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen laut G.v.D 81/2008. Er erstellt eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die geplanten Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt und damit einen Anspruch auf die Auszahlung der entsprechenden Beträge hat. Auf weitere Projektbeteiligte wie z. B. Statiker oder Geologe geht die vorliegende Broschüre nicht ein, da sie den Verfahrensablauf der Abrechnungen sowie Auszahlungen nicht unmittelbar beeinflussen.

## 2. Der Verwaltungsablauf für die Abrechnung und Auszahlung öffentlicher Bauvorhaben



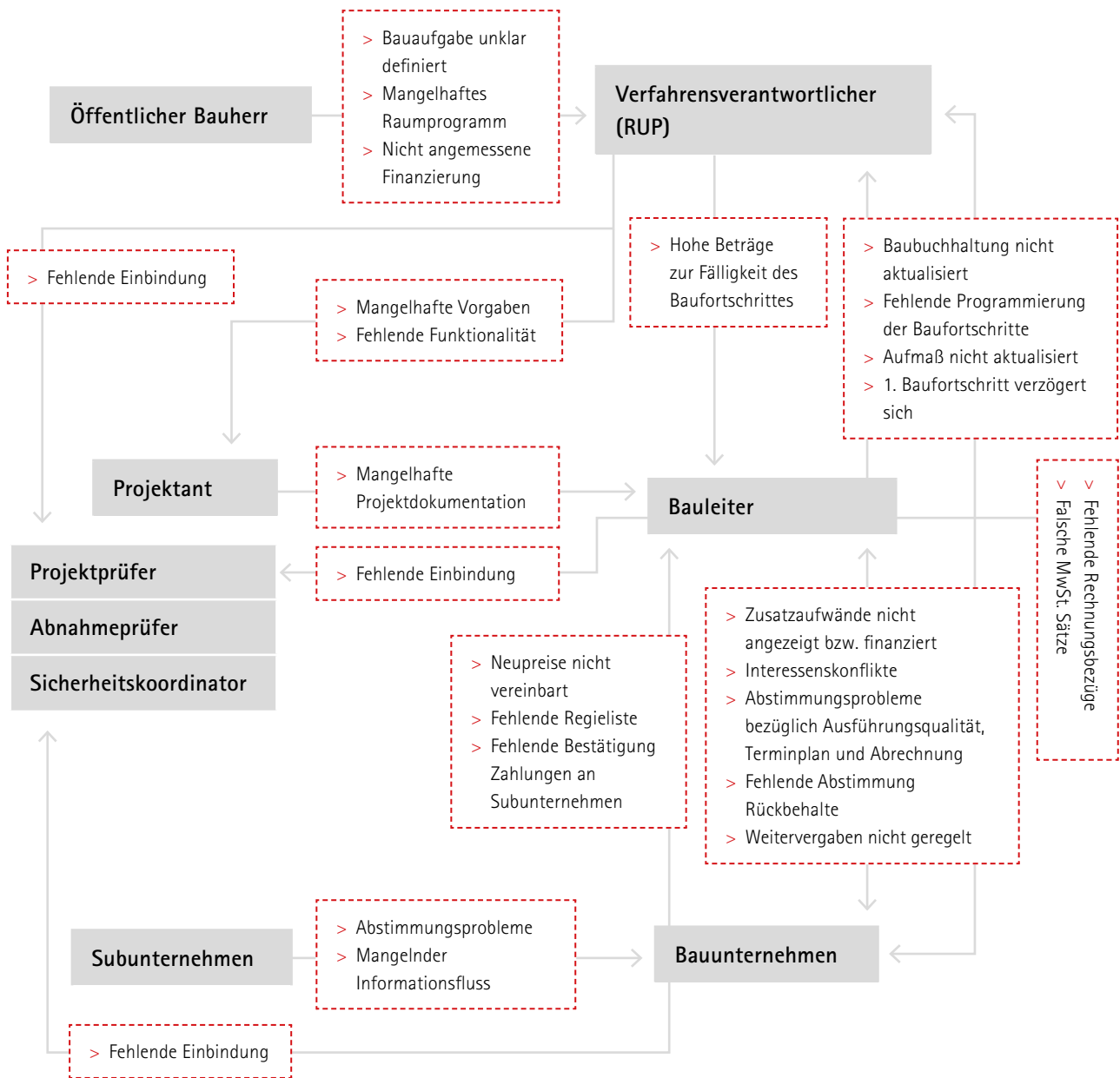


Die Abrechnung öffentlicher Bauarbeiten ist durch Gesetzes- und Vertragsbestimmungen streng geregelt und unterliegt einer relativ starren Vorgabe. Nach Beendigung eines Bauabschnittes bestätigt der Bauleiter, welcher die Kontrolle sowie die Verantwortung über die Baustelle und die zu führende Buchhaltung trägt, dem Verfahrensverantwortlichen zunächst die ordnungsgemäße Durchführung des Baufortschrittes. Im **Baufortschritt** (siehe Art. 194, D.P.R. 207/2010) sind alle bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Arbeiten zusammengefasst und mittels Abrechnungsunterlagen belegt. Der Baufortschritt muss dann vom ausführenden Unternehmen unterzeichnet werden. Anschließend hinterlegt der Bauleiter den Baufortschritt beim Verfahrensverantwortlichen. Der Baufortschritt ist lediglich eine Anzahlung und noch keine definitive Abrechnung. Diese erfolgt erst bei der Endabrechnung.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung des Baufortschrittes muss dem Auftraggeber ein gültiges **DURC – Documento Unico di Regolarità Contributiva** (Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage) vorliegen, welches bestätigt, dass das Unternehmen alle gesetzlich vorgesehenen Beiträge der Sozialversicherung, Unfallversicherung und Bauarbeiterkasse abgeführt hat. Das DURC wird vom Einheitsschalter über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (sportello unico previdenziale) für die Bauarbeiterkasse, das NISF-INPS (Nationales Institut für die Soziale Fürsorge), das INAIL (Nationales Institut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle) ausgestellt und muss von der Vergabestelle beantragt werden. Mit dem „Decreto del fare“ (G. 98/2013) wurde die Gültigkeit des DURC auf **120 Tage** erweitert und der Baustellenbezug hinsichtlich Vertragsabschluss abgeschafft. Somit kann das gültige DURC für mehrere verschiedene Vertragsabschlüsse eines Unternehmens verwendet werden. Das DURC muss natürlich auch für alle Subunternehmen vorliegen, die eine Auszahlung im Baufortschritt erhalten. Diese neue Regelung müsste die Abwicklung beschleunigen, da der öffentliche Auftraggeber im laufenden Baubetrieb alle 3 Monate die Erneuerung des DURC anfragen kann. Trotz dieser verbesserten Regelung ist auch künftig entscheidend, dass der Verfahrensverantwortliche einen vollständigen Überblick behält und weiß, welches Unternehmen zu welchem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlungen hat.

Nachdem die Gültigkeit des DURC geprüft ist kann der Verfahrensverantwortliche die **Zahlungsbestätigung des Baufortschrittes** ausstellen und zusammen mit der **Rechnung** von Seiten des Bauunternehmens an die Zahlungsstelle weiterleiten. Die **Zahlungsanweisung** muss **30 Tage** ab Ausstellung des Baufortschrittes erfolgen. Im Zuge der letzten gesetzlichen Änderungen („Decreto del fare“) wurden die Vergabestellen, welche einen öffentlichen Wettbewerb vergeben, verpflichtet, einen **Vorschuss** von 10 Prozent des Vertragswertes zu zahlen. Diese Bestimmung gilt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationsschrift vom 21.08.2013 bis zum 31.12.2014. Diese Vorschusszahlungen werden mit den ersten Baufortschritten gegengerechnet.

### 3. Ursachen für Verzögerungen bei Abrechnungen und Auszahlungen



Ein Grundproblem für die Verzögerung der Abrechnungen bzw. Auszahlungen bei öffentlichen Bauvorhaben entsteht durch die Notwendigkeit von Zusatz- und Variantenprojekten, die wiederum durch unvollständige Raumprogramme, nicht abgestimmte Finanzierungen, Mängel und Abstimmungsschwierigkeiten bei der Planung verursacht werden. Abstimmungsschwierigkeiten und fehlende Kenntnisse der grundlegenden Spielregeln bei den Projektbeteiligten am öffentlichen Bau (siehe Abbildung) stellen weitere Ursachen für Verzögerungen dar.

**Planung:** Die Projektplanung beeinflusst den gesamten Bauprozess sowie die Abwicklung der Abrechnungen und Auszahlungen. Definiert der öffentliche Bauherr die Bauaufgabe und das Raumprogramm zu ungenau oder nicht vollständig, führt dies häufig zu Unklarheiten in Bezug auf die Bauausführung bzw. zu Zusatzwünschen oder Varianten. Aber auch die Verfahrensverantwortlichen und Projektanten können durch unvollständige oder unklare Vorgaben (z. B. mangelhafte Funktionalität) und Projektdokumente die nachfolgenden Prozesse verzögern.

**Bauphase:** In der Bauphase tragen Bauleiter und Bauunternehmen häufig eine Mitverantwortung für Verzögerungen im Ablauf. Schnell treten Interessenskonflikte und Abstimmungsschwierigkeiten in Bezug auf die Qualität der Bauausführung auf, der Terminplan kann nicht eingehalten werden und die Abrechnung erfolgt spät oder ungenau. Häufig werden die Sicherheitskoordinatoren und Abnahmeprüfer zu spät bzw. zu wenig eingebunden, wodurch die Abrechnungs- und Auszahlungsvorgänge blockiert werden. Ebenfalls treten häufig Abstimmungs- und Kommunikationsprobleme zwischen Hauptunternehmen und Subunternehmen auf.

**Baufortschritt:** Eine besonders folgenschwere Ursache von Verzögerungen in der Bauabrechnung liegt in außervertraglichen Neupreisen, Varianten und Zusätzen. Neupreise für noch nicht im Vertrag festgelegte Materialien und Arbeiten müssen ebenso wie Varianten und Zusätze vor der Ausführung der Bauarbeiten genehmigt werden. Insbesondere die Genehmigung und Finanzierung von Zusätzen ist aufwändig und langwierig. Aktualisiert der Bauleiter nicht laufend die Buchhaltung, verzögert dies die Ausstellung des Baufortschrittes. Hinterlegt das Bauunternehmen die Regielisten nicht termingerecht, können die entsprechenden Arbeiten nicht in den Baufortschritt aufgenommen werden. Auch Unklarheiten bezüglich der Abrechnungsmodalitäten führen häufig zu Verzögerungen.

**Zahlungsbestätigung des Baufortschrittes:** Eine unzureichende Abstimmung der Rückhalte zwischen Bauleitung und Bauunternehmen bezüglich allfälliger Mängel, nicht nachgewiesener Zahlungen an Subunternehmen, unvollständiger Bauausführung usw. kann leicht zu Komplikationen im Abrechnungsprozess führen.

**DURC und Bestätigung der Zahlung an die Subunternehmen:** Durch die neue gesetzliche Regelung und die dreimonatige Gültigkeit des DURC sowie die direkte Zahlung an die Subunternehmen hat sich diese Problematik entschärft. Die künftige Praxis muss sich allerdings noch bewähren.

**Rechnungslegung:** Falsche Rechnungsbezüge bzw. falsche MwSt.-Sätze können den Verwaltungsablauf erheblich verzögern.

## 4. Verbesserungsvorschläge für die Beschleunigung der Auszahlungen

Die detaillierte gesetzliche Regelung der Abrechnung öffentlicher Bauarbeiten (siehe Abschnitt 2) lässt kaum Spielräume. Trotzdem lässt sich die Effizienz und Effektivität in der Organisation und Umsetzung dieser Vorschriften noch erheblich steigern. Eine sinnvolle Handhabung der Instrumente zur verwaltungstechnischen Abwicklung und ein Mindestmaß an Eigenverantwortung der Beteiligten können in der Tat zu einer deutlichen Verbesserung führen. Vorbeugend müssen die Ausschreibungsunterlagen so erstellt werden, dass es in der Ausführung zu keinen Zusätzen oder Varianten kommt. Nur vollständige Raumprogrammbeschlüsse und gut durchdachte Finanz- und Zeitpläne der öffentlichen Verwaltung sowie eine detaillierte Ausführungsplanung garantieren einen reibungslosen Ablauf des Bauprojektes und die rasche Auszahlung der Baufortschritte. Erst wenn diese Vorgaben erfüllt sind, können auch die gesetzlich geregelten verwaltungstechnischen Abläufe gut funktionieren. Besonders wichtig ist es außerdem, den Informationsgrad der am Bau Beteiligten bezüglich ihrer Aufgaben und der Verwaltungswege wesentlich zu verbessern, um so den Bauablauf und die Bauabrechnung zu beschleunigen:

- > Verfahrensverantwortliche in Bezug auf Inhalte und Finanzierung des Bauprojektes sowie Zuständigkeit und Kontrolle der Bauleitung
- > Projektanten in Bezug auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit des Ausführungsprojektes
- > Bauleiter in Bezug auf die Abwicklung der Abrechnung
- > Bauunternehmen in Bezug auf die verwaltungstechnische Abwicklung und Verantwortlichkeiten

Konkret werden folgende Verbesserungen vorgeschlagen:

### Planungs- und Ausschreibungsphase

- > Um allzu lange Bauzeiten ohne entsprechende Abschlagszahlungen zu vermeiden, sollten bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Baufortschritte im Sinne einer monatlichen Auszahlung geplant werden, berechnet beispielsweise nach folgender Formel:  
Monatliche Auszahlung =  $[\text{Ausschreibungsbetrag} / \text{Bauzeit (in Tagen)} * 30]$
- > Außerdem sollte der in den Ausschreibungen definierte Betrag, bei dem der Baufortschritt fällig wird, dem im Preisangebot definierten Abschlag angepasst werden.

### Bauphase bzw. Abrechnungsphase

- > Zusammen mit dem Bauzeitenprogramm sollte bei Baubeginn ein Zahlungsplan erstellt werden, anhand dessen die Abrechnungen und Auszahlungen festgelegt werden.
- > Die Baufortschritte stellen Abschlagsrechnungen dar; in diesem Sinne muss die Bauabrechnung nicht jedes spezifische Detail berücksichtigen. Der Abrechnungsverantwortliche sollte diese Spielräume im Sinne der geltenden Gesetzgebung berücksichtigen.
- > Der Bauleiter sollte die vertraglich geregelten Möglichkeiten zur Auszahlung von Baufortschritten nutzen. Konkret: Auszahlung des 1. Baufortschrittes bei Erreichen von 50 Prozent der Baufortschrittschwelle und die weiteren Baufortschritte bei Beendigung der Arbeiten sowie Anerkennung von Leistungen bei Materiallieferungen auf der Baustelle.
- > Die Baubuchhaltung ist laufend zu aktualisieren. Der Verfahrensverantwortliche kann dies bei den monatlichen Besprechungen abfragen.

- > Die Notwendigkeit zu künftigen Zusatzarbeiten bzw. Neupreisen sollte bei jeder Baustellensitzung besprochen werden. Die Genehmigung von Neupreisen und Zusatzprojekten ist zeitaufwändig und muss vorausschauend geplant und rechtzeitig angegangen werden. Die Ausführung entsprechender Arbeiten dürfte erst nach Genehmigung der Neupreise erfolgen.
- > Bauleitung und Unternehmen müssen strikt auf die Einhaltung des Vertragspreises achten. Eine Überschreitung des Vertragspreises oder jede andere Änderung in der Ausführung von Arbeiten in Form einer Variante (auch bei gleichbleibenden Kosten) muss dem Verfahrensverantwortlichen umgehend angezeigt werden und die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe entsprechender Finanzierungen erfolgen.
- > Regielisten müssen kurzfristig bei der Bauleitung eingereicht werden. Das ausführende Unternehmen muss den Baustellenleiter diesbezüglich informieren.
- > Die Unternehmen müssen bei Neupreisformulierungen konstruktiv mitwirken und dem Bauleiter alle Elemente zur Preisgestaltung zur Verfügung stellen.
- > Die Liste der Subunternehmen soll von den Bauunternehmen möglichst frühzeitig vorgelegt werden. Entsprechende Anträge um Genehmigungen sind zeitgerecht beim Verfahrensverantwortlichen einzureichen.
- > Das Bauunternehmen sollte den Nachweis der Bezahlungen der Subunternehmen in Bezug auf den vorangegangenen Baufortschritt mit dem Bauleiter vor Ausstellung des Baufortschrittes abstimmen.
- > Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar die Möglichkeit von Direktzahlungen an Subunternehmen vor, diese Option wird aber von den öffentlichen Bauherren zu wenig genutzt.
- > Die Unternehmen sollten die für die Ausstellung bzw. Zahlung des Baufortschrittes und der Freistellung der Rechnung erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorbereiten.

Die wesentlichen Verwaltungsvorgänge sollten dabei übergreifend überwacht und gesteuert werden:

- > **Projektvalidierung:** Der Verfahrensverantwortliche muss die Projektphasen im Sinne des D.P.R. 207/2010 auf Vollständigkeit und technische Eignung validieren. Dabei dient die Projektprüfung (extern oder intern) als Grundlage.
- > **Technische Beratung und Koordination:** In den monatlichen Sitzungen der TBK (Technische Beratungs- und Koordinierungsgruppe) prüft der Verfahrensverantwortliche alle Verwaltungsschritte anhand eines Standardprotokolls.
- > **Baustellensitzungen:** In den wöchentlichen Baustellensitzungen müssen alle Verwaltungsabläufe vorausschauend besprochen werden. Im zugehörigen Protokoll müssen die Punkte Verwaltungsunterlagen, Weitervergaben, Zusatzarbeiten, Neupreise, Regiepreise und Abrechnungen fest gelistet werden.

### Verbesserung der gesetzlichen Regelungen

Wenngleich die größten und unmittelbarsten Verbesserungen durch eine effizientere Abwicklung der vorgegeben Verwaltungsvorgänge erreicht werden können, gilt es sehr wohl auch diese Vorgaben selbst noch weiter zu verbessern.

- > Versicherungen zur Freistellung von Kautionen sind zuzulassen.
- > Provisorische Mengen in der Abrechnung des Baufortschrittes sind explizit zuzulassen.
- > Das Verfahren für die Genehmigung von Varianten und Neupreisen sollte vereinfacht und beschleunigt werden.
- > Für kleine Bauvorhaben (Schwellenwert z. B. 300.000 Euro) sollte ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren vorgesehen werden (z. B. keine Validierung).

## Anhang

### Tabellarische Zusammenstellung der Ursachen und Verbesserungsvorschläge

	Problematik	Verbesserungsvorschlag	Zuständigkeit
Planungsphase	Unklare Definition der Bauaufgabe	Standardisiertes Projektblatt für die Raumprogrammgenehmigung	Verfahrensverantwortlicher
	Fehlende Funktionalität	Funktionalitätsprüfung bei Projektprüfung	Verfahrensverantwortlicher
	Mangelnde Projektdokumentation	Vollständigkeitsprüfung bei Projektprüfung	Verfahrensverantwortlicher
	Hohe Beträge zur Fälligkeit des Baufortschritts	Vorgaben für monatliche Auszahlung und Anpassung an Abschläge	Verfahrensverantwortlicher
Bauphase	Fehlende Programmierung der Baufortschritte	Zusammen mit dem Bauzeitenprogramm sollte bei Baubeginn ein Zahlungsplan erstellt werden, anhand dessen die Abrechnung und Auszahlungen programmiert werden können.	Bauleiter
	Zusatzaufwände nicht angezeigt	Die Notwendigkeit von künftigen Zusatzarbeiten bzw. Neupreisen sollte bei jeder Baustellensitzung besprochen werden; die Genehmigung von Neupreisen und Zusatzprojekten ist zeitaufwändig und muss vorausschauend geplant werden.	Bauleiter, Bauunternehmen
	Zusätze nicht finanziert	Bauleitung und Unternehmen müssen strikt auf die Einhaltung des Vertragspreises achten. Eine Überschreitung des Vertragspreises muss dem Verfahrensverantwortlichen umgehend angezeigt werden. Entsprechende Arbeiten dürfen erst nach Freigabe der Finanzierung erfolgen.	Bauleiter, Bauunternehmen
	Neupreise nicht vereinbart	Die Unternehmen müssen bei Neupreisformulierungen konstruktiv mitwirken und dem Bauleiter alle Elemente zur Preisgestaltung zur Verfügung stellen.	Bauunternehmen
	Weitervergaben nicht geregelt	Die Liste der Subunternehmen sollte möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden und zur Genehmigung vorliegen.	Bauleiter, Bauunternehmen

<b>Abrechnungsphase</b>	Baubuchhaltung nicht aktualisiert	Die Baubuchhaltung ist laufend zu aktualisieren, der Verfahrensverantwortliche kann dies bei den monatlichen Besprechungen abfragen	Verfahrensverantwortlicher, Bauleiter
	Aufmaß nicht aktualisiert	Die Baufortschritte stellen Abschlagsrechnungen dar; in diesem Sinne muss die Bauabrechnung nicht jedes spezifische Detail berücksichtigen. Der Abrechnungsverantwortliche sollte die Spielräume im Sinne der geltenden Gesetzgebung berücksichtigen	Bauleiter
	Abrechnungsmodalitäten unklar	Vor Baubeginn Abrechnungsmodalitäten abstimmen und Zahlungsplan vereinbaren	Bauleiter
	1. Baufortschritt verzögert sich wegen schleppendem Baubeginn	Der Bauleiter sollte die vertraglich geregelten Möglichkeiten zur Auszahlung von Baufortschritten nutzen (1. Baufortschritt bei Erreichen von 50 Prozent der Baufortschrittsschwelle, Baufortschritte bei Einstellung der Arbeiten, Anerkennung von Leistungen bei Materiallieferung)	Bauleiter
	Fehlende Regieliste	Regielisten müssen kurzfristig bei der Bauleitung eingereicht werden, das ausführende Unternehmen muss den Baustellenleiter dahingehend informieren	Bauunternehmen
	Fehlende Abstimmung Rückbehalte	Rückbehalte bei Auftreten Mängelanzeige bewerten und anzeigen	Bauunternehmen
	Fehlende Rechnungsbezüge, falsche MwSt.-Sätze	Rechnungsbezüge bei Baubeginn definieren	Bauleiter, Bauunternehmen, Verfahrensverantwortlicher
	Direkte Bezahlung an die Subunternehmen	Auftraggeber sollten die gesetzlichen Möglichkeiten stärker ausschöpfen	Verfahrensverantwortlicher
<b>Gesetzliche Rahmenbedingungen</b>	Unsicherheiten in der Freistellung von Kautionen	Versicherungen zur Freistellung von Kautionen zulassen	Gesetzgeber
	Unsicherheiten im Mengenaufmaß	Provisorische Mengen in Baufortschritt explizit zulassen	Gesetzgeber
	Verfahren für die Genehmigung von Varianten und Neupreisen	Vereinfachung des Verfahrens für die Genehmigung von Varianten und Neupreisen	Gesetzgeber
	Komplizierter Verwaltungsablauf auch für kleine Bauvorhaben	Für kleine Bauvorhaben (Schwellenwert z.B. 300.000 Euro) sollte ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren vorgesehen werden (z.B. keine Validierung)	Gesetzgeber

## Anhang

### Rechtliche Grundlagen

Laut Art. 8, Abs. 1, Ziff. 17 des Autonomiestatuts hat die Provinz Bozen primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der öffentlichen Bauaufträge. In der Tat wurde ein Landesgesetz (L.G. 06/1998, kurz „Landesbautengesetz“ und eine entsprechende Durchführungsverordnung des Landeshauptmanns (D.L.H. 41/2001) erlassen, welche zahlreiche Änderungen erfahren haben. Die Landesbestimmungen wurden allerdings mehrfach vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig angesehen, unter anderem da der Wettbewerbsschutz in die primäre Kompetenz des Staates falle. Besondere Auswirkungen hatte das Urteil des Verfassungsgerichtshofes 411/2008. Die Landesregierung hat mit dem D.L.H. 48/2009 („Vorübergehende Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Arbeiten von Landesinteresse“) darauf reagiert. Diese Verordnung sieht vor, dass bis zum Erlass einer neuen und organischen Landesregelung, unter Wahrung der Gemeinschaftsgrundsätze, die Bestimmungen des staatlichen Vergabegesetzbuches Anwendung finden, soweit mit den organisatorischen und buchhalterischen Vorgaben laut Landesbautengesetz vereinbar.<sup>1</sup>

D. h. konkret werden derzeit in Südtirol im Bereich der öffentlichen Bauaufträge überwiegend staatliche Bestimmungen angewendet. Die wichtigste staatliche Regelung zum Auftragswesen ist das G.v.D 163/2006 auch bekannt als „Codice de Lise“ bzw. als „Kodex der Verträge“. Dieses gesetzesvertretende Dekret hat die Bestimmungen der EU-Richtlinien 17/2004/EG und 18/2004/EG übernommen. Der Kodex der Verträge ist das grundlegende Gesetz zur Regelung der Aufträge zwischen einer öffentlichen Körperschaft und einem privaten Auftragnehmer. Das Dekret des Präsidenten der Republik 2007/2010 (D.P.R. 207/2010) ist die Durchführungsverordnung zum G.v.D 163/2006. Das G.v.D. 81/2008 ist der Einheitstext zur Regelung der Arbeitssicherheit. Er bezieht sich nicht direkt auf die öffentlichen Aufträge, enthält aber viele Bestimmungen, die bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten sind. Das L.G. 17/1993 regelt dagegen das Verwaltungsverfahren und das Recht auf den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen. Das G.v.D. 231/2002 hat die EU-Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr übernommen und wurde vom G.v.D. 192/2012 ersetzt. Das G.D. 69/2013 wurde in das Staatsgesetz 98/2013 (G. 98/2013), auch bekannt als „decreto del fare“, umgewandelt.

Für die verwaltungstechnische, wirtschaftliche und technische Definition des Bauauftrages selbst legt die Südtiroler Landesverwaltung die sogenannten „Allgemeinen bzw. Besonderen Vertragsbestimmungen für öffentliche Bauarbeiten“ fest und definiert den Unternehmerwerkvertrag als Standardvertrag der öffentlichen Verwaltung.

---

<sup>1</sup> Die Entscheidung, welche Artikel des Landesbautengesetzes und des D.L.H. 41/2001 nicht organisatorische und buchhalterische Aspekte betreffen, und demzufolge nicht mehr zur Anwendung kommen, und welche Artikel zur Anwendung kommen, hat das Forum für öffentliche Arbeiten festgesetzt (siehe Rundschreiben vom 03.12.2009 des Landesrates für Bauten der Autonomen Provinz Bozen)